

IAS und US-GAAP im SMAX ab 2002

Fortschreitende Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland¹

von Dipl.-Kffr. Ulrike Dürr/Dipl.-Kfm. Christian Zwirner,
Institut für Wirtschaftsprüfung, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

In den letzten Jahren haben internationale Rechnungslegungsvorschriften zunehmend Eingang in die Bilanzierung und Bewertung deutscher Unternehmen gefunden. IAS und US-GAAP haben sich zwischenzeitlich als die am weitesten verbreiteten Normensysteme herausgebildet. Von 560 börsennotierten Unternehmen in DAX, MDAX, SMAX und NEMAX bilanzieren heute keine 25 % mehr alleine nach den nationalen Vorschriften. Die Internationalisierung der Rechnungslegung hat somit in den letzten Jahren eine stetige Aufwertung erfahren.² Neben handelsrechtlichen Faktoren – erinnert sei an die Einführung des § 292 a HGB im Jahr 1998 sowie die Ausweitung dieser Regelungen durch das KapCoRiLiG im Jahr 2000³ für inländische Konzerne – sind jedoch zunehmend auch börsenrechtliche Vorschriften hierfür verantwortlich. Mit Gründung des Neuen Marktes im März 1997⁴ wurde erstmals eine Rechnungslegung nach den Vorschriften der IAS oder der US-GAAP für einen Teil der börsennotierten Unternehmen in Deutschland Pflicht. Daneben hat in den Börsensegmenten DAX und MDAX stetig ein Wechsel einzelner Unternehmen hin zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften stattgefunden. Jüngst haben nicht zuletzt die Vorschläge seitens der EU-Kommission, die eine Rechnungslegung nach den Vorschriften der IAS ab 2005/2007 für alle börsennotierten Konzerne EU-weit vorschreiben will⁵, die Diskussion um eine internationale Rechnungslegung in Deutschland weiter vorangetrieben. Aktuell sind ab dem Jahr 2002 die Unternehmen des SMAX zur Anwendung internationaler Vorschriften verpflichtet.

Damit werden nun auch die kleineren börsennotierten Unternehmen mit den Anforderungen der internationalen Rechnungslegung konfrontiert. Entgegen den erst im Jahr 2001 verschärften Vorschriften zur Rechnungslegung am Neuen Markt, die eine Überleitungsrechnung von HGB auf IAS oder US-GAAP nicht mehr akzeptieren, sehen die aktuellen Vorschriften der Deutsche Börse AG für die Unternehmen des SMAX die Erstellung eines solchen Rechenwerkes als ausreichend an. Ab dem Jahr 2002 stellt sich somit einer Vielzahl weiterer Unternehmen die Frage nach der (sachgerechten) Anwendung internationaler Regelungen zur Rechnungslegung. Für das Berichtsjahr 2000 zeigt ein Blick in die einzelnen Geschäftsberichte der im SMAX notierten Unternehmen, dass die Rechnungslegung in diesem Börsensegment bislang nur in Ausnahmefällen an internationale Vorschriften angepasst wurde. Demnach wird beginnend ab dem Geschäftsjahr 2002 eine Vielzahl von Unternehmen erstmals mit der Offenlegung ihrer Finanzdaten nach den Vorschriften der IAS oder US-GAAP konfrontiert. Nachfolgend sollen empirische Ergebnisse und die einzelnen Formen einer internationalen Rechnungslegung vertiefend dargestellt werden.

1. Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland

1.1. Internationale Rechnungslegung am Neuen Markt seit 1997

Auf Grund privatrechtlicher Vorschriften respektive Vereinbarungen zwischen den emittierenden Unternehmen und der Deutsche Börse AG wurde erstmals im Jahr 1997 die Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften für bestimmte Unternehmen, die den deutschen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, verpflichtend. Grundlage dieser Verpflichtung stellt das Regelwerk des Neuen Marktes dar, das als maßgebend für den Erfolg dieses

Marktsegments – auch international – angesehen wird. Das Regelwerk des Neuen Marktes stellt eine privatrechtliche Regelung dar, die „speziell auf junge Unternehmen in innovativen und schnell wachsenden Branchen zugeschnitten ist“⁶. Der Neue Markt mit Sitz in Frankfurt am Main ist hinsichtlich der Unterteilung der deutschen Börsenplätze dem privatrechtlich organisierten Freiverkehr zuzuordnen. „Der Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierten Marktsegmenten ist mit Blick auf die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen eine besondere Bedeutung zuzumessen. Während die Zulassungsvoraussetzungen zu den privatrechtlichen Segmenten grundsätzlich niedriger liegen als die zu den öffentlich-rechtlichen Segmenten, wurde für eine Zulassung am Neuen Markt ein eigenes Regelwerk geschaffen und die mit diesem Regelwerk einhergehenden Zulassungsvoraussetzungen fest in der Börsenordnung verankert.“⁷ Dem Regelwerk des Neuen Marktes kommt hierbei in erster Linie die Aufgabe zu, neben der Zulassung zum Neuen Markt auch die mit einer Börsennotierung einhergehenden Folgepflichten (verbindlich) zu regeln.⁸

Das Regelwerk des Neuen Marktes wurde seit 1997 bereits mehrmals geändert. Ein Ziel der einzelnen Regeländerungen war es stets, die Berichterstattung am Neuen Markt zu verbessern und den Unternehmen – aus Gründen einer internationalen Akzeptanz und einer zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit – konkrete Vorschriften bezüglich der Art und des Umfangs der Berichterstattung vorzuschreiben.

Nach Ansicht der Deutsche Börse AG ist die (geforderte) hohe Transparenz der an diesem Börsensegment gelisteten Unternehmen als Vorteil und Chance zu begreifen. „Der Transparenz ist in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung mit Blick auf die Einschätzung von Chancen und Risiken der am Neuen Markt gelisteten Unternehmen zuzuschreiben.“⁹ Darüber hinaus dürften eine internationale Rechnungslegung und eine unterjährige Berichterstattung die Analyse einzelner Anlageentscheidungen erleichtern. Im Jahr 1997 hat mit Gründung des Neuen Marktes die internationale Rechnungslegung einen festen Platz in Deutschland gefunden. Auf Grund der privatrechtlichen Regelungen, die die Deutsche Börse AG hinsichtlich der Zulassung und des Handels von Aktien am Neuen Markt erlassen hat, sind die in diesem Börsensegment gelisteten Unternehmen verpflichtet, ihre Jahres- und Quartalsabschlüsse nach den Vorschriften der IAS oder der US-GAAP zu erstellen. Dies gilt sowohl für die anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften als auch für die mit den einzelnen Vorschriften zusammenhängenden weit reichenden Anhangangaben.

1 Der vorliegende Beitrag basiert auf einer umfassenderen Veröffentlichung zu dieser Thematik von Küting/Dürr/Zwirner, KoR 2002, S. 1 – 13.

2 Vgl. hierzu sowie weiterführend zu den einzelnen Phasen der Internationalisierung Hütten/Lorson, BuW 2000, S. 523 ff.

3 Vgl. zur (möglichen) Ausweitung der Internationalisierung der (Konzern-)Rechnungslegung durch das KapCoRiLiG, m. w. N. Zwirner, BBK 2001, S. 799 ff., Fach 14, S. 8157 ff.

4 Vgl. m. w. N. Zwirner/Ranker/Wohlgemuth, StuB 2001, S. 473 ff.

5 Vgl. m. w. N. Glaum, KoR 2001, S. 124 ff.; ebenso Niehus, WPg 2001, S. 737 ff., der die Internationalisierung der Rechnungslegung im Einzelabschluss untersucht.

6 D'Arcy/Leuz, DB 2000, S. 385.

7 Zwirner/Ranker/Wohlgemuth, a. a. O. (Fn. 4), S. 473 f.

8 Vgl. Benz/Kiwitz, DStR 1999, S. 1162 ff.

9 Zwirner/Ranker/Wohlgemuth, a. a. O. (Fn. 4), S. 474. Zur Frage, ob sich die internationale Rechnungslegung am Neuen Markt bewährt hat vgl. d'Arcy; in: Coenenberg/Pohle (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung, 2001, S. 165 ff.

In der Vergangenheit wurde gemäß dem Regelwerk „explizit eine Überleitungsrechnung der nationalen Rechnungslegungsprinzipien nach IAS oder US-GAAP als Option zum Vollabschluss zugelassen“¹⁰. Seit dem 1. 1. 2001 akzeptiert die Deutsche Börse AG indes nur noch reine IAS- und US-GAAP-Abschlüsse.¹¹ Die Verpflichtung zur Erstellung von Vollabschlüssen gilt hierbei nicht nur für den Emissionsprospekt und für die jährliche Berichterstattung. Auf Grund der Verpflichtung zur Erstellung von Quartalsabschlüssen, die seit dem Jahr 2001 auch eine Bilanz zu enthalten haben, ergibt sich die „Notwendigkeit zur Erstellung eines reinen Abschlusses auch unterjährig“¹². Als Begründung hierfür führt die Deutsche Börse AG an, dass die Überleitungsrechnung nur bei Einführung des Neuen Marktes akzeptiert wurde, „um den Emittenten die Umstellung auf internationale Rechnungslegungsstandards zu ermöglichen“¹³ und zu erleichtern. Mittlerweile wird die Voraussetzung zur Zulassung am Neuen Markt, sich einer internationalen Rechnungslegung bedienen zu müssen, als genügend bekannt angesehen. Die Deutsche Börse AG behält sich jedoch vor, im Einzelfall – sofern der Emittent glaubhaft machen kann, die Verpflichtung zur Erstellung eines reinen internationalen Abschlusses nicht erfüllen zu können – eine Überleitungsrechnung einmalig zu akzeptieren.¹⁴ Vor diesem Hintergrund fällt auf, dass für das Berichtsjahr 1999/2000 bzw. 2000 immerhin 19 (zum 15. 7. 2001 waren es 20 Unternehmen) der insgesamt 334 zum 15. 11. 2001 am Neuen Markt notierten Unternehmen (noch) eine Überleitungsrechnung von HGB auf die entsprechenden internationalen Vorschriften erstellten.¹⁵

Tabelle 1 veranschaulicht die angewandten Rechnungslegungsnormen im NEMAX All Share und im NEMAX 50 im Berichtsjahr 2000 bzw. 1999/2000.¹⁶ Hierbei wurden die Daten der 342 zum 15. 7. 2001 am Neuen Markt notierten Unternehmen der empirischen Untersuchung zu Grunde gelegt.¹⁷ In diesem Zusammenhang ist indes darauf hinzuweisen, dass im Geschäftsjahr 2000 bzw. 1999/2000 noch wenige Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, keinen reinen Abschluss nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen vorzulegen, sondern eine Überleitungsrechnung zu erstellen. Im NEMAX All Share leiten vier Unternehmen auf IAS und 16 Unternehmen auf US-GAAP über. Im NEMAX 50 sind nur drei Unternehmen zu verzeichnen, die auf US-GAAP überleiten. Die betreffenden Unternehmen wurden jeweils dem Rechnungslegungsnormensystem zugeordnet, auf welches sie überleiten.

	US-GAAP	IAS	Gesamt
NEMAX 50	72 %	28 %	100 %
NEMAX All Share	50 %	50 %	100 %

Tabelle 1: Angewandte Rechnungslegungsnormen am Neuen Markt zum 15. 7. 2001

Bei den Unternehmen des NEMAX All Share lässt sich mit Blick auf die angewandten internationalen Normen eine ungefähre Gleichverteilung feststellen¹⁸, während die Untersuchung der Unternehmen des NEMAX 50 ein ganz anderes Bild zeichnet. Hier ist eine eindeutige Dominanz der amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften zu verzeichnen. Die Gründe, welche ein Unternehmen dazu veranlassen, sich für ein bestimmtes Rechnungslegungssystem zu entscheiden, können vielschichtiger Natur sein. Ein bedeutendes Argument stellt in vielen Fällen die Standardwahl der Wettbewerber dar, um eine erhöhte zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit zu erreichen. Aber auch eine (geplante) Börsennotierung in den USA – z. B. an der Technologiebörse NASDAQ, dem US-amerikanischen Pendant zum Neuen Markt – wiegt bei der Entscheidungsfindung schwer. Schließlich sind bestimmte Fragestellungen in den Rechnungslegungsnormensystemen unterschiedlich geregelt – beispielhaft erwähnt seien an dieser Stelle die Behandlung von Forschungs- und Entwicklungskos-

IAS	US-GAAP
Adidas Salomon	BASF
Allianz	DaimlerChrysler
Bayer	Degussa-Hüls
BMW	Deutsche Bank
Commerzbank	Deutsche Telekom
Deutsche Lufthansa	E.ON
Deutsche Post	Epcos
Henkel Fresenius	Medical Care
HypoVereinsbank	Infineon
MAN Linde	Metro SAP
Münchener Rückvers.	Siemens
Preussag	Thyssen Krupp
RWE	
Schering	
Volkswagen	
MLP	

Tabelle 2: Internationale Bilanzierung im DAX 30

ten oder die Bilanzierung in der Medienwirtschaft –, was ebenfalls regelmäßig in den Entscheidungsprozess einfließen wird.¹⁹

1.2. Internationale Rechnungslegung im DAX und MDAX

Entgegen den Vorschriften für Unternehmen der Segmente NEMAX und SMAX gibt es für Unternehmen der Indizes DAX und MDAX (zusammen bilden diese beiden Indizes den DAX 100) bislang keine rechtliche Verpflichtung, ihre Rechnungslegung nach den Vorschriften der IAS oder US-GAAP zu publizieren. Die internationale Rechnungslegung im DAX, die bei Hütten/Lorson als dritte Phase (ab 1993) der Internationalisierung der Rechnungslegung bezeichnet wird²⁰, begann mit dem Listing der damaligen Daimler Benz AG in New York. Auf Grund der in den USA geltenden Kapitalmarktvorschriften musste das Unternehmen damals einen US-GAAP-Abschluss erstellen, da die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC keinen HGB-Abschluss akzeptiert. Dem Börsengang der Daimler Benz AG zeitlich nachgelagert „beginnen mehr und mehr deutsche Unternehmen, ihren Konzernabschluss zu internationalisieren“²¹. Und heute findet sich für den Berichtszeitraum 2000 im DAX kein Unternehmen mehr, das nicht entweder nach internationalen Normen bilanziert oder bereits die Umstellung verbindlich angekündigt hat.²²

Tabelle 2 soll den Status Quo der Rechnungslegung im DAX darstellen (Finanzdienstleister und Unternehmen der Versicherungswirtschaft sind *kursiv* gedruckt).²³

Im Jahr 2002 publiziert aktuell kein Unternehmen mehr seine Rechnungslegung auf Grundlage der nationalen HGB-Vorschriften. Dies dürfte nicht zuletzt (mit Ausnahme der Unternehmen, die

10 D’Arcy, ebenda, S. 167.
 11 Vgl. Zwirner/Ranker/Wohlgemuth, a. a. O. (Fn. 4), S. 477 ff.
 12 Ebenda, S. 479.
 13 Schreiben der DBAG vom 19. 12. 2000 zu den Änderungen des Regelwerks zum 1. 1. 2001, S. 13.
 14 Vgl. Regelwerk des Neuen Marktes (Stand: 18. 10. 2001), Abschnitt 2, 7.3.2. Dies gilt in gleicher Weise für die unterjährige Berichterstattung gem. Abschnitt 2, 7.1.2 sowie für den Emissionsprospekt gem. Abschnitt 2, 4.1.9.
 15 Vgl. hierzu Tabelle 5.
 16 Vgl. ausführlicher und zur entsprechenden Datengrundlage Küting, Bilanzierung und Bilanzanalyse am Neuen Markt, 2001, S. 20 ff. sowie die dem Buch beiliegende CD-Rom.
 17 Die Indexänderung seitens der Deutsche Börse AG zum 27. 12. 2001 wurde bei den aktuellen empirischen Ergebnissen nicht berücksichtigt.
 18 Vgl. zu einer früheren Untersuchung, die ein ähnliches Bild zeichnet, d’Arcy, a. a. O. (Fn. 9), S. 170.
 19 Vgl. zu einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit den Pro- bzw. Kontra-Argumenten hinsichtlich der Wahl des entsprechenden Normensystems d’Arcy/Leuz, a. a. O. (Fn. 6), S. 388 f., m. w. N.; Peemöller/Finsterer/Neubert, BB 1999, S. 1103 ff., m. w. N.
 20 Vgl. Hütten/Lorson, a. a. O. (Fn. 2), S. 525.
 21 Ebenda.
 22 In diesem Sinne auch Knorr, FB 2000, Beilage 01, S. I, die sich auf eine Untersuchung der Schmalenbach-Gesellschaft stützt; vgl. auch Glaum, a. a. O. (Fn. 5), S. 132.
 23 Vgl. zu der Einstufung der einzelnen Unternehmen als IAS- oder US-GAAP-Bilanzierer die Angaben bei Küting/Dürr/Zwirner, a. a. O. (Fn. 1), S. 3.

auf Grund eines Listings in den USA ohnehin zur US-GAAP-Rechnungslegung verpflichtet sind) auf das zunehmende Kapitalmarktbewusstsein der Unternehmen zurückzuführen sein: „Die deutsche Rechnungslegung hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt. Die Globalisierung der Kapitalmärkte und die dadurch ausgelöste verstärkte Orientierung der Unternehmen an den Kapitalmarkterfordernissen haben dazu geführt, dass eine stetig steigende Zahl deutscher Unternehmen ihren Konzernjahresabschluss entweder nach den US-amerikanischen *Generally Accepted Accounting Principles* (US-GAAP) oder nach den *International Accounting Standards* (IAS) vorlegt.“²⁴

Vor diesem Hintergrund soll Tabelle 3 die Internationalisierung der Rechnungslegung in den Segmenten DAX und MDAX darstellen.²⁵

Berichts- jahr	National/ HGB	IAS	US-GAAP	International	Summe
1997	70 %	17 %	13 %	30 %	100 %
1998	47 %	19 %	34 %	53 %	100 %
1999	27 %	50 %	23 %	73 %	100 %
2000	0 %	50 %	50 %	100 %	100 %

Berichts- jahr	National/ HGB	IAS	US-GAAP	International	Summe
1997	88 %	5 %	7 %	12 %	100 %
1998	82 %	10 %	8 %	18 %	100 %
1999	59 %	25 %	16 %	41 %	100 %
2000	58 %	21 %	21 %	42 %	100 %

Tabelle 3: Internationalisierung der Rechnungslegung im DAX und MDAX der Berichtsjahre 1997 – 2000

Sicherlich ist in dem Ziel einer transparenteren und umfassenderen unternehmensseitigen Berichterstattung ein wesentlicher Grund für die stetige und unstrittig zu konstatierende Internationalisierung der Rechnungslegung in den beiden hier betrachteten Indizes zu sehen. Vor dem Hintergrund der gezeigten Entwicklung kann sicherlich die These aufgestellt werden, dass nicht zuletzt die Hinwendung zu internationalen Standards eine positive Auswirkung auf Umfang (z. B. auf Grund der nach internationalen Normen verpflichtenden unterjährigen Berichterstattung²⁶) und Qualität der Berichterstattung mit sich bringt. Belegt wird diese These durch umfassende Untersuchungen zur Internationalisierung bzw. Informationsqualität von Jahresabschlüssen nach HGB bzw. IAS/US-GAAP. So kamen Förschle/Glaum/Mandler im Jahr 1998 in einer Umfrage unter den Finanzvorständen der größten deutschen börsennotierten Aktiengesellschaften hinsichtlich ihrer Einstellung zur internationalen Rechnungslegung zu dem Ergebnis, dass 70 % der Befragten einem US-GAAP-Abschluss einen höheren Informationswert zuweisen als einem HGB-Abschluss.²⁷ Die im Jahr 1994 „von einer Minderheit vertretene Auffassung, der HGB-Abschluss stelle kein Hindernis [für die Nachfrage nach deutschen Aktien auf den internationalen Kapitalmärkten, die Verf.] dar, wurde in der neueren Untersuchung überhaupt nicht mehr vertreten“²⁸.

1.3. Vorschläge der EU-Kommission: IAS ab 2005/2007

Die EU-Kommission hat verlauten lassen, dass ab dem Jahr 2005 die Vorschriften der IAS verpflichtend für manche Unternehmen, freiwillig für einen weiteren Teil der Unternehmen sein sollen.²⁹ Für bestimmte Unternehmen sollen weiterführende Übergangsregelungen bis zum Jahr 2007 vorgesehen werden.³⁰ Hierbei ist mitunter zu beachten, dass die im Jahr 1998 durch das KapAEG erlassene und im Jahr 2000 durch das KapCoRiLiG ausgeweitete³¹ Öffnungsklausel des § 292 a HGB zum 31. 12. 2004 ausläuft.³²

Ohne auf die konkreten Vorschläge der EU-Kommission an dieser Stelle eingehen zu wollen³³, ist sicher, dass die Rechnungslegung nach dem 31. 12. 2004 nicht in eine Prä-§ 292 a HGB-Ära zurückfallen wird. Vielmehr wird – der EU-Vorschlag zeichnet dies ab – die internationale Rechnungslegung, in welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, verstärkt Einzug in Deutschland halten. Aktuell sehen die Bestrebungen der EU vor, dass die Unternehmen, die in der Vergangenheit auf Grundlage der Regelungen des § 292 a HGB einen internationalen Konzernabschluss erstellt haben, ab dem 1. 1. 2005/1. 1. 2007 ihren Konzernabschluss verpflichtend nach den Vorschriften der IAS zu erstellen haben.³⁴ Inhaltlich bedeutet dieser Vorschlag, dass sich die EU eindeutig für die IAS entschieden hat; US-GAAP-Abschlüsse sind nach dem derzeitigen Stand ab dem Jahr 2005/2007 nicht mehr möglich, ohne dass parallel ein IAS-Konzernabschluss erstellt wird.³⁵

Es bleibt abzuwarten, wie Unternehmen, die bislang nach den Vorschriften der US-GAAP Rechnung legen, auf diese Entwicklung reagieren werden. Aktuell haben sich von den 560 untersuchten Unternehmen in Deutschland, die im DAX, MDAX, SMAX und NEMAX gelistet sind, immerhin 200 für eine Rechnungslegung nach US-GAAP entschieden.³⁶ Darunter befinden sich zudem Unternehmen, die nicht auf freiwilliger Basis – und im Rahmen des Wahlrechts nach § 292 a HGB – ihre (Konzern-) Rechnungslegung auf Grundlage der US-GAAP-Vorschriften publizieren, sondern die auf Grund eines dualen Listings im Inland und in den USA zu einer Rechnungslegung nach US-GAAP verpflichtet sind. Für diese Unternehmen würde eine verpflichtende Rechnungslegung nach IAS ab 2005/2007 teilweise einen erheblichen Umstellungsaufwand bedeuten, auch wenn die Unterschiede zwischen IAS und US-GAAP im Einzelnen nicht so groß sein mögen wie zwischen HGB und einem internationalen Rechnungslegungssystem. Aus diesem Grund ist eine verstärkte Ablehnung seitens der davon betroffenen Unternehmen hinsichtlich des Vorschlages der EU-Kommission zu verzeichnen. Zumindest wird vielfach eine weit längere Übergangsfrist als bis 2005/2007 gefordert.³⁷ Vielleicht ist es bis zu diesem Zeitpunkt auch möglich, dass sich IAS und US-GAAP einander (weiter) annähern. „Chancen dafür bestehen durchaus. Sie müssten [nur, die Verf.] zielstrebig genutzt werden“³⁸. Sicherlich müssen auf diesem Weg noch eine Reihe bilanzrechtlicher Probleme gelöst werden.³⁹ So sind – soll die Rechnungslegung in Deutschland mehreren Funktionen dienen (z. B. Steuerbemessung, Ausschüttung, Gläubiger- und Anteilseignerschutz, Information) – „entsprechend mehrere monofunktionale Regelsysteme erforderlich“⁴⁰.

24 Glaum, a. a. O. (Fn. 5), S. 124.

25 Vgl. hierzu die Angaben bei Küting/Dürr/Zwirner, a. a. O. (Fn. 1), S. 3 f. sowie dort Fn. 34.

26 Vgl. aktuell und m. w. N. Baetge/Rolvering, Unterjährige Berichterstattung; in: Achleitner/Bassen (Hrsg.), Investor Relations am Neuen Markt, 2001, S. 509 ff.

27 Vgl. Förschle/Glaum/Mandler, DB 1998, S. 2281 ff.

28 Glaum, a. a. O. (Fn. 5), S. 130.

29 Ebenda, S. 132 ff.; Walter, Editorial, KoR 3/2001; Hillmer, BuW 2001, S. 926 ff.

30 Vgl. FTd vom 14. 12. 2001.

31 Vgl. Zwirner, a. a. O. (Fn. 3), S. 799 ff., Fach 14, S. 8157 ff.

32 Vgl. auch Hütten/Lorson, a. a. O. (Fn. 2), S. 526 f.; Wollmert/Oser, DB 2000, S. 729 ff.

33 Vielmehr wird verwiesen auf www.ias.org.uk, European Commission Proposal on the Use of IAS in Europe (Stand: 31. 1. 2002).

34 Vgl. Havermann; in: Coenenberg/Pohle (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung, 2001, S. 157.

35 Ebenda, S. 157 f.

36 Vgl. Tabelle 5.

37 Vgl. Glaum, a. a. O. (Fn. 5), S. 132.

38 Havermann, a. a. O. (Fn. 34), S. 163, der als einen möglichen Zeithorizont das Jahr 2010 nennt.

39 Auf diese soll an dieser Stelle indes nicht weiter eingegangen werden. Vielmehr wird stellvertretend verwiesen auf Weber; in: Baetge (Hrsg.), Internationale Grundsätze für Rechnungslegung und Prüfung, 2001, S. 183 ff.

40 Pellens/Fülbier, ZGR 2000, S. 587.

Glaum erwartet vor dem Hintergrund der aufgezeigten Problematik, dass die an der NYSE notierten inländischen bzw. europäischen Unternehmen, die in den Wirkungskreis der EU-Regelungen fallen werden, auf absehbare Zeit zwar weiterhin US-GAAP-Abschlüsse erstellen, diese aber um eine Überleitungsrechnung auf IAS zu ergänzen haben werden.⁴¹ Mit Blick auf den 1. 1. 2005/1. 1. 2007 bleibt demnach abzuwarten, wie die EU-Kommission dieser Problematik begegnen will. Auf Dauer erscheint es unwahrscheinlich, dass zwei international anerkannte Rechnungslegungssysteme nebeneinander bestehen bleiben werden. Inwieweit eine Annäherung der beiden betrachteten Rechtskreise eintritt, wird die Zukunft zeigen. Auf Grund der Bedeutung des US-amerikanischen Kapitalmarktes und damit der Macht der SEC, die US-GAAP weiterhin zu stärken, dürfte indes davon auszugehen sein, dass sich eher die IAS an die US-GAAP annähern werden als umgekehrt. Jüngste Entwicklungen – verwiesen sei auf das Projekt des IASB in Zusammenarbeit mit der IOSCO zur Erarbeitung sog. *Core Standards* zur Anerkennung der IAS durch die IOSCO und somit durch die SEC⁴² – dürften diese Tendenz belegen. Des Weiteren dürfte sich die „Bedeutung der US-GAAP als Leitfunktion für die Rechnungslegung auf der ganzen Welt und für alle Normen in Gesetzen und Standards“⁴³ unstrittig manifestiert haben. Die Entwicklung zeigt, dass sich die IAS in den vergangenen Jahren bereits sehr deutlich an die US-GAAP angepasst haben und mit einer Fortsetzung dessen in Zukunft zu rechnen sein dürfte.⁴⁴

1.4. Internationale Rechnungslegung im SMAX ab 2002

Neben den Unternehmen am Neuen Markt sind ab 2002 auch jene des SMAX zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften qua Listing verpflichtet. Der SMAX stellt – wie der Neue Markt für junge Wachstumsunternehmen – ein auf privatrechtlicher Grundlage von der Deutsche Börse AG geschaffenes Marktsegment für kleinere in- und ausländische Nebenwerte dar.⁴⁵

Ab dem 1. 1. 2002 treten die bereits im Jahr 1999 angekündigten neuen Regelungen zur Bilanzierung im SMAX in Kraft. Nach dem neuen Regelwerk⁴⁶ sind erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2001 beginnen, die Jahresabschlüsse nach IAS oder US-GAAP zu erstellen. Mit Blick auf die Quartalsberichterstattung, die sich ebenso zukünftig an den internationalen Vorschriften zu orientieren hat, ergibt sich die Notwendigkeit eines „internationalen Quartalsberichtes“ für das erste Quartal des nach dem 31. 12. 2001 beginnenden Geschäftsjahres. Zudem empfiehlt die Deutsche Börse AG eine Anlehnung an die für die Neue-Markt-Unternehmen ab dem 1. 10. 2001 vorgeschriebenen standardisierten Quartalsberichte (SQB)⁴⁷ auch für SMAX-Unternehmen.⁴⁸ Mit der Einführung einer verpflichtenden internationalen Rechnungslegung im SMAX will die Deutsche Börse AG – analog zur Begründung der internationalen Rechnungslegung im NEMAX sowie den jeweiligen Änderungen des Regelwerkes seit seiner Gründung – die Transparenz steigern und die Aufmerksamkeit auf dieses Marktsegment erhöhen sowie eine internationale Vergleichbarkeit der gelisteten Unternehmen herbeiführen.⁴⁹ Entgegen den zu Beginn des Jahres 2001 geänderten Vorschriften im Regelwerk

41 Vgl. Glaum, a. a. O. (Fn. 5), S. 134.

42 Vgl. Pellens, Internationale Rechnungslegung, 4. Aufl., 2001, S. 430 ff. sowie Hütten/Lorson, a. a. O. (Fn. 2), S. 991 f.

43 Helbling, ST 2001, S. 772.

44 So auch Glaum, a. a. O. (Fn. 5), S. 134.

45 Vgl. auch Strieder/Ammendieck, FB 1999, S. 143.

46 Vgl. SMAX-Teilnahmebedingungen der Deutsche Börse AG, 3.2. (Stand: 1. 7. 2000).

47 Das SQB-Fachkonzept findet sich unter <http://deutsche-boerse.com/nm/> (Stand: 31. 1. 2002).

48 Vgl. Deutsche Börse, Stocks and Standards, 2/2001 unter <http://deutsche-boerse.com/smax/>.

49 Vgl. Pressemeldung der Deutsche Börse vom 16. 12. 1999 zur Begründung der internationalen Rechnungslegung im SMAX unter <http://deutsche-boerse.com/smax/> (Stand: 31. 1. 2002).

Fachbegriffe von A-Z



Alle wichtigen Fachbegriffe von A-Z kurz und einfach erklärt

Ein praxisorientiertes Lexikon – die wichtigsten Fachbegriffe des Rechnungswesens kurz und einfach erklärt. Zahlreiche Beispiele und Buchungssätze führen durch die einzelnen Themenbereiche. Für alle am Rechnungswesen Interessierte, Einsteiger, Geschäftsführer kleiner und mittlerer Unternehmen, Buchhalter, Controller und Auszubildende.

Lexikon Rechnungswesen
700 Seiten, Paperback, Bestell-Nr.: 505 494 2
€ 39,90

HUSS-MEDIEN GmbH
Versandbuchhandlung, 10400 Berlin
Direkt-Bestell-Service:
Tel.: 030/42151-325 · Fax: 030/42151-205
e-mail:
versandbuchhandlung@hussberlin.de

Weitere Fachbücher unter: www.wirtschaftsfachbuch.de

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen



Wallot, Julius
Aushangpflichtige Gesetze
8. aktualisierte Auflage,
160 Seiten, Paperback
Bestell-Nr.: 3-349-01079-2
€ 11,50

Hohe Bußgelder

müssen Sie nicht bezahlen, wenn Sie Ihrer Aushangpflicht nachkommen! Mit dieser Neuerscheinung können Sie Ihre Aushangpflicht bequem erfüllen.

Es enthält alle im Betrieb aushangpflichtigen Gesetze. Die aktuellen Änderungen im Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz sind berücksichtigt. Das durch den Gesetzgeber gänzlich überholte Schwerbehindertengesetz ist ganz neu in dem Sozialgesetzbuch IX geregelt.

W Verlag
Wirtschaft

HUSS-MEDIEN GmbH, Versandbuchhandlung, 10400 Berlin
Direkt-Bestell-Service: Tag & Nacht

☎ 030/4 21 51 - 3 25 · Fax 030/4 21 51 - 2 05

e-mail: versandbuchhandlung@hussberlin.de
www.wirtschaftsfachbuch.de

zum Neuen Markt⁵⁰ wird im SMAX eine Überleitungsrechnung der nationalen Rechnungslegung auf IAS oder US-GAAP anerkannt. In ihrem Marktrundschreiben vom 18. 1. 2002 betont die Deutsche Börse AG jedoch explizit, dass sie es „im Sinne der Qualitätsverbesserung und Transparenz der Berichterstattung für wünschenswert (hält, d. Verf.), dass die Unternehmen des SMAX zu einer vollumfänglichen Berichterstattung nach IAS oder US-GAAP übergehen“⁵¹. Dennoch behält sich die Deutsche Börse AG vor, ein im SMAX gelistetes Unternehmen einmalig von der Erstellung einer solchen Überleitungsrechnung zu befreien, sofern dieses glaubhaft machen kann, der Verpflichtung zur Erstellung einer solchen Rechnung vorübergehend nicht nachkommen zu können. Eine wiederholte Antragstellung ist indes nicht möglich.

Hinsichtlich der privatrechtlichen Regelungen seitens der Deutsche Börse AG lassen sich eindeutige Parallelen zwischen den nunmehr aktuellen Vorschriften zur Rechnungslegung im SMAX⁵² und dem Regelwerk des Neuen Marktes in seinen Anfängen erkennen.⁵³ So genügte zum damaligen Zeitpunkt die Erstellung einer Überleitungsrechnung, um den Vorschriften des Regelwerkes Rechnung zu tragen. Wie die Neue-Markt-Unternehmen sind auch die Unternehmen des SMAX zur Erstellung von Quartalsberichten verpflichtet. Während auf Grund der neuen Vorschriften die am Neuen Markt gelisteten Unternehmen alle Rechenwerke, die auch im Jahresabschluss enthalten sind (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung, Eigenkapitalveränderungsrechnung), in den Quartalsbericht aufnehmen müssen, hat dieser bei den SMAX-Unternehmen nur die Gewinn- und Verlustrechnung, das Jahresergebnis/Periodenergebnis je Aktie, die Anzahl der Mitarbeiter sowie eine Kapitalflussrechnung zu enthalten.⁵⁴ Eine Anlehnung an das Konzept der strukturierten Quartalsberichterstattung, so wie es für Unternehmen des Neuen Marktes derzeit verbindlich ist, wird jedoch seitens der Deutsche Börse AG explizit begrüßt. Eine aktuelle Bestandsaufnahme zeigt indes, dass die Anforderungen an die Rechnungslegung bei einem Listing am Neuen Markt restriktiver sind als die, die an ein SMAX-Unternehmen gestellt werden.⁵⁵ Baumeister/Werkmeister erklären die strengeren NEMAX-Vorschriften damit, dass es sich in diesem Börsensegment um Unternehmen mit einem vergleichsweise höheren unternehmerischen Risiko handele. Bei Unternehmen des Neuen Marktes ist es für „die Vertrauensbildung der Anleger besonders wichtig, regelmäßige und detaillierte Informationen über die laufende und zukünftige Geschäftsentwicklung zu erhalten. Diese Informationen sind [hierbei, d. Verf.] von umso größerer Bedeutung, je weniger kontinuierlich die erwartete Geschäftsentwicklung ist“⁵⁶. In den für die Neue-Markt-Unternehmen geltenden kürzeren Fristen zur Offenlegung ihrer Abschlussinformationen (z. B. muss der Jahresabschluss und Lagebericht im SMAX innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes⁵⁷, im NEMAX bereits spätestens nach drei Monaten⁵⁸ der Deutsche Börse AG vorliegen) oder der grundsätzlichen Nicht-Anerkennung einer Überleitungsrechnung spiegeln sich diese strengeren Anforderungen z. B. wider.

Ein Blick auf die derzeitige Bilanzierungspraxis im SMAX zeigt, dass – obwohl ab 2002 verpflichtend – die internationale Rechnungslegung hier noch einen vergleichsweise geringen Stellenwert einnimmt. Zu diesem Zwecke wurden die letzten Geschäftsberichte der Unternehmen des SMAX und SDAX hinsichtlich der angewandten Rechnungslegung untersucht.⁵⁹ Der SDAX stellt einen am 21. 6. 1999 gegründeten Index dar und umfasst die 100 größten inländischen Unternehmen des SMAX.⁶⁰ Hierbei wurde die zum 15. 11. 2001 (vgl. Tabelle 4) gültige Indexzusammensetzung ohne die Änderungen, die sich aus der Aktualisierung zum 27. 12. 2001 ergeben, berücksichtigt.⁶¹ Zum 31. 1. 2002 waren nur noch 111 Unternehmen im SMAX gelistet. Dies ist auf ein Ausscheiden aus dem Segment bzw. auf den Wechsel einzelner Unternehmen in den MDAX zurückzuführen.

Berichts- jahr	National/ HGB	IAS	US-GAAP	International	Summe
2000	81 %	13 %	6 %	19 %	100 %
bzw. 1999/2000					
bzw. 2000/2001					

Berichts- jahr	National/ HGB	IAS	US-GAAP	International	Summe
2000	75 %	18 %	7 %	25 %	100 %
bzw. 1999/2000					
bzw. 2000/2001					

Tabelle 4: Angewandte Rechnungslegungsnormen im SMAX und SDAX zum 15. 11. 2001

Von den insgesamt 22 Unternehmen des SMAX, die bereits in der Vergangenheit auf Grundlage der IAS-Vorschriften Rechnung gelegt haben, veröffentlichen zwei eine Überleitungsrechnung; von den neun US-GAAP-Bilanzierern publizieren ebenso zwei eine Überleitungsrechnung. Die anderen Unternehmen erstellen bereits vollwertige internationale Abschlüsse. Vergleicht man den Internationalisierungsgrad der Rechnungslegung im SMAX mit den entsprechenden Daten des MDAX und DAX, fällt auf, dass die internationale Rechnungslegung bei den kleineren, i. d. R. seit längerem etablierten mittelständischen Unternehmen mit einer eher traditionellen Branchenzugehörigkeit⁶² einen bislang weit geringeren Stellenwert einnimmt als bei den Unternehmen der anderen Marktsegmente oder Indizes. Während im DAX alle Unternehmen nach den Vorschriften der IAS oder US-GAAP bilanzieren, sind es im MDAX immerhin über 40 %, im SMAX aber nicht einmal 25 % und im SDAX sogar unter 20 %. Auf Grund der oftmals wohl eher nationalen Ausrichtung der Unternehmen des SMAX und des gleichzeitig geringeren Kapitalbedarfs verwundert dies nicht. Ab dem Jahr 2002 werden die Unternehmen im SMAX nun zur internationalen Rechnungslegung verpflichtet. Hierbei stellt sich diese Herausforderung bei 80 der bislang 95 nach HGB bilanzierenden Unternehmen bereits ab dem 1. 1. 2002, da ihr Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zum 31. 12. 2001 endet. Von den verbleibenden 15 Unternehmen müssen sich insgesamt acht noch im ersten Halbjahr und weitere sieben Unternehmen erst im zweiten Halbjahr 2002 mit der Veröffentlichung internationaler Daten (zuerst in Form der Quartalsberichtsdaten) auseinandersetzen.⁶³ In diesem Zusammenhang dürfte bei einer Vielzahl der Unternehmen mit

50 Vgl. Zwirner/Ranker/Wohlgemuth, a. a. O. (Fn. 4), S. 479.

51 Marktrundschreiben der Deutsche Börse AG vom 18. 1. 2002 unter <http://deutsche-boerse.com/smax/> (Stand: 31. 1. 2002).

52 Vgl. zu früheren Regelungen im SMAX, die heute größtenteils immer noch Gültigkeit besitzen, Strieder/Ammendieck, a. a. O. (Fn. 45), S. 143 ff.

53 In diesem Sinne auch die Aussagen und Ergebnisse bei Baumeister/Werkmeister, DBW 2001, S. 126 ff.

54 Vgl. SMAX-Teilnahmebedingungen der Deutsche Börse AG, 3.1.2. (Stand: 1. 7. 2000).

55 Dies zeigt ein Vergleich der jeweiligen Zulassungs- respektive Zulassungsfolgepflichten. So auch Baumeister/Werkmeister, a. a. O. (Fn. 53), S. 126.

56 Ebenda.

57 Vgl. SMAX-Teilnahmebedingungen der Deutsche Börse AG, 3.2. (1) (Stand: 1. 7. 2000).

58 Vgl. Regelwerk Neuer Markt, Abschnitt 2, 7.3.2. (2) (Stand: 18. 10. 2001).

59 Vgl. zur konkreten Datengrundlage Küting/Dürr/Zwirner, a. a. O. (Fn. 1), S. 5 f.

60 Vgl. Deutsche Börse, SMAX – Small Caps – High Standards (Juni 1999) unter <http://www.smax.de/> (Stand: 31. 1. 2002).

61 Vgl. Mitteilung der Deutsche Börse AG vom 7. 11. 2001 unter <http://deutsche-boerse.com/smax/> (Stand: 31. 1. 2002).

62 So eine Charakterisierung des Marktsegmentes bei Baumeister/Werkmeister, a. a. O. (Fn. 53), S. 122.

63 Vgl. grundsätzlich zum zeitlichen Beginn der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards im SMAX in Abhängigkeit vom jeweiligen Geschäftsjahresbeginn Deutsche Börse, Stocks and Standards, 2/2001 unter <http://deutsche-boerse.com/smax/> (Stand: 31. 1. 2002).

einer Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens zu rechnen sein.⁶⁴ Auf alle Fälle sollten die von der Umstellung betroffenen Unternehmen den mit einer solchen Umstellung verbundenen Aufwand in den Bereichen des internen und externen Rechnungswesens nicht unterschätzen.

Alleine die Größe der hierfür eingerichteten Stabsabteilungen in Großunternehmen sowie die Schwierigkeiten vieler Unternehmen am Neuen Markt, den Anforderungen einer internationalen Rechnungslegung gerecht zu werden⁶⁵, stellen deutliche Anzeichen für das Ausmaß und die mit diesem auf die Unternehmen zukommende Herausforderung dar.⁶⁶ Nachfolgend gilt es nunmehr zu klären, in welcher Weise eine Umstellung auf eine internationale Rechnungslegung erfolgen kann.

2. Möglichkeiten der Internationalisierung der Rechnungslegung⁶⁷

2.1. Dualer Abschluss

Unter einem dualen Abschluss wird ein Abschluss verstanden, in dem die im HGB kodifizierten oder faktisch möglichen Wahlrechte so ausgeübt werden, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede zwischen dem HGB-Abschluss und einem nach den Regelungen der IAS oder US-GAAP aufgestellten Abschluss möglichst gering sind. In der Literatur wird die Aufstellung eines solchen Abschlusses, in dem die im HGB bestehenden Wahlrechte in Übereinstimmung mit sekundär zu beachtenden Normen eines zweiten Rechnungslegungssystems ausgeübt werden, auch als „integrierte Internationalisierung“⁶⁸ bezeichnet. Als ein Idealtypus dieser Internationalisierungsvariante wird die Erstellung eines Abschlusses angesehen, der vollumfänglich sowohl dem deutschen als auch dem IAS- bzw. US-GAAP-Normensystem genügt, dessen praktischer Realisierbarkeit jedoch zahlreiche Sachverhalte entgegenstehen.⁶⁹

2.2. Paralleler Abschluss

Neben der Erstellung eines dualen Abschlusses bildet die Veröffentlichung eines vollständigen internationalen Abschlusses eine weitere Möglichkeit für ein Unternehmen, eine internationale Rechnungslegung zu präsentieren. Im Gegensatz zur integrierten Internationalisierung werden bei dieser als „kombinierte Internationalisierungsstrategie“⁷⁰ bezeichneten Methode grundsätzlich zwei Abschlüsse erstellt. Hierbei muss unterschieden werden, ob ein IAS- bzw. US-GAAP-Abschluss parallel zu einem nach den deutschen Vorschriften ermittelten Abschluss veröffentlicht wird oder ob weiter gehend die Ergänzung eines deutschen Konzernabschlusses um Überleitungsrechnungen (sog. *reconciliations*) erfolgt.⁷¹ Während vor In-Kraft-Treten der Öffnungsklausel des § 292 a HGB ein internationaler (Konzern-)Abschluss nur parallel zu einem nach den Vorschriften des HGB/AktG erstellten (Konzern-)Abschluss publiziert werden durfte (paralleler Abschluss)⁷², erlauben die Regelungen des HGB seit dem Jahr 1998 den Verzicht auf die Aufstellung eines HGB-Abschlusses, wenn ein Abschluss nach IAS oder US-GAAP aufgestellt wird und dieser in Einklang mit den Regelungen des § 292 a HGB steht.⁷³ Somit wurde die Motivation zur parallelen Rechnungslegung durch das KapAEG respektive die Aufnahme der Öffnungsklausel des § 292 a HGB in das deutsche Handelsrecht deutlich reduziert.⁷⁴ Hütten/Lorson bezeichnen dies als „ersetzende Internationalisierung“⁷⁵. Entgegen dem Grundgedanken der zuvor skizzierten integrierten und kombinierten Internationalisierung versucht die ersetzende Internationalisierung nicht, „gleichzeitig mehreren Rechnungslegungssystemen zu entsprechen. Vielmehr wird der Konzernabschluss allein nach dem gewählten angelsächsischen Rechnungslegungssystem erstellt, wobei mögliche Inkompatibilitäten mit deutschen Rechnungslegungsnormen hingenommen werden“⁷⁶.

Aktuell wurden die Vorschriften des § 292 a HGB durch die Änderungen, die im Zuge des KapCoRiLiG im Jahr 2000 Eingang in das HGB und PublG gefunden haben, ausgeweitet, sodass die Zahl der Unternehmen, die diese Möglichkeit der Internationalisierung in Anspruch nehmen können, (erheblich) erhöht wurde.⁷⁷

2.3. HGB-Abschluss mit Überleitungsrechnung

Als dritte hier dargestellte Alternative, international Rechnung zu legen, sei die Erstellung einer Überleitungsrechnung genannt. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass zwar die Erstellung reiner internationaler Abschlüsse auf Grundlage der IAS- oder US-GAAP-Normen deutlich überwiegt, aber Überleitungsrechnungen kommen nach wie vor in allen Marktsegmenten vor. Auch wenn die Deutsche Börse AG für Unternehmen des Neuen Marktes die Möglichkeit zur Erstellung einer Überleitungsrechnung aktuell abgeschafft hat, dürfte durch deren Zulässigkeit im SMAX die Zahl der Überleitungsrechnungen im Jahr 2002 zunehmen. Dies nicht zuletzt, da es einer Vielzahl von Unternehmen regelmäßig leichter fallen dürfte, einen „gewohnten“ HGB-Abschluss auf internationale Normen überzuleiten als einen reinen internationalen Abschluss zu erstellen und anschließend prüfen zu lassen. Um im Rahmen einer Überleitungsrechnung die Abweichungen zwischen dem veröffentlichten HGB-Abschluss und dem übergeleiteten internationalen Abschluss möglichst gering zu halten, „wird bei diesem Vorgehen regelmäßig das Integrations- bzw. Dualitätspotenzial im HGB-Abschluss weitestgehend ausgeschöpft“⁷⁸.

Hinsichtlich der aktuellen Geschäftsberichte/Jahresabschlüsse deutscher Unternehmen stellt sich die Anwendung einer Überleitungsrechnung (ÜLR) wie in Tabelle 5 dar.⁷⁹

	HGB (rein)	IAS GAAP (rein)	US-	IAS ÜLR	US- GAAP- ÜLR	Anzahl insges.
DAX	0 (0,00 %)	15 (50,00 %)	11 (36,66 %)	2 (6,67 %)	2 (6,67 %)	30 (100,00 %)
MDAX	43 (61,43 %)	14 (20,00 %)	9 (12,86 %)	1 (1,43 %)	3 (4,29 %)	70 (100,00 %)
SMAX	95 (75,40 %)	20 (15,87 %)	7 (5,56 %)	2 (1,59 %)	2 (1,59 %)	126 (100,00 %)
NEMAX	0 (0,00 %)	164 (49,10 %)	151 (45,21 %)	4 (1,20 %)	15 (4,49 %)	334 (100,00 %)
Summe	138 (24,64 %)	213 (38,04 %)	178 (31,79 %)	9 (1,61 %)	22 (3,93 %)	560 (100,00 %)

Tabelle 5: Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften sowie Erstellung einer Überleitungsrechnung in deutschen Jahresabschlüssen zum 15. 11. 2001 in DAX, MDAX, SMAX und NEMAX

64 Vgl. hierzu Umfrage der Mittelstandsberatung Arthur Andersen vom Mai 2001, BC 2001, S. 186; in diesem Sinne auch Walleyo, BC 2001, S. 169 ff., insbesondere S. 173.

65 Vgl. zu der geäußerten Kritik an der Rechnungslegung vieler Unternehmen des Neuen Marktes Küting/Zwirner, Beilage 03, FB 2001, S. 4 ff. sowie Küting, FB 2000, S. 598 f.

66 So auch Walleyo, a. a. O. (Fn. 64), S. 173 und S. 121 ff., der nicht zuletzt auf die Fülle an Detailproblemen verweist.

67 Vgl. zur Bedeutung der nachfolgend nur skizzierten Internationalisierungsvarianten im DAX 30 nur Hütten/Lorson, a. a. O. (Fn. 2), S. 615, Abbildung 3.

68 Hütten/Lorson, ebenda, S. 614.

69 Ebenda.

70 Ebenda.

71 Ebenda.

72 Vgl. zum parallelen Abschluss Hayn, Internationale Rechnungslegung, 1997, S. 201 ff.

73 Vgl. m. w. N. ausführlich zu der Funktionsweise des § 292 a HGB sowie seinen Anforderungen Hütten/Lorson, a. a. O. (Fn. 2), S. 615 ff.; Wollmert/Oser, a. a. O. (Fn. 32), S. 729 ff.

74 Vgl. auch Pellens, a. a. O. (Fn. 42), S. 539.

75 Hütten/Lorson, a. a. O. (Fn. 2), S. 615.

76 Ebenda.

77 Vgl. m. w. N. Zwirner, a. a. O. (Fn. 3), insbesondere Abbildung 4, S. 809, Fach 14, S. 8167.

78 Hütten/Lorson, a. a. O. (Fn. 2), S. 614, Fn. 45.

79 Vgl. zur Datengrundlage Küting/Dürr/Zwirner, a. a. O. (Fn. 1), S. 8.

Dass diesem Rechenwerk mit Blick auf mögliche Internationalisierungstendenzen der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung oder vor dem Hintergrund einer verpflichtenden IAS-Rechnungslegung ab 2005/2007 für US-GAAP-Pflicht-Bilanzierer indes zukünftig eine verstärkte Bedeutung zukommt, wird eher erwartet als bezweifelt. So stellt etwa die Schering AG, die an der NYSE gelistet ist, einen vollständigen IAS-Abschluss auf und leitet Ergebnis und Eigenkapital auf US-GAAP über, um den SEC-Vorschriften zu genügen.⁸⁰ Abschließend sei auch darauf verwiesen, dass z. B. die Börsen in Spanien und Schweden bei Listing eines ausländischen Unternehmens einen IAS-Abschluss zwar grundsätzlich anerkennen, dieser aber um eine Überleitungsrechnung nach nationalem Recht ergänzt werden muss.⁸¹

3. Fazit

Sicherlich kann die Umstellung der Rechnungslegung von den bislang angewandten HGB-Vorschriften auf international anerkannte Vorschriften (IAS/US-GAAP) als eine Chance für die Unternehmen verstanden werden, sich am Kapitalmarkt zu positionieren. Auch mit Blick auf die Konvergenz des internen und externen Rechnungswesens sowie auf Ansätze einer integrierten Konzernsteuerung dürften sich aus der fortschreitenden Internationalisierung der Rechnungslegung und der unternehmensindividuellen Umstellung positive Synergien erzielen lassen. Die Frage nach der

Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland kann jedoch nicht losgelöst von internationalen Tendenzen gesehen werden. Neben dem IASB und der EU dürfte insbesondere der IOSCO und damit der SEC hier eine weit reichende Bedeutung beigemessen werden. Für den Ausgang des Wettstreits zwischen IAS und US-GAAP als *worldwide generally accepted accounting principles* (WW-GAAP) wird es von entscheidender Bedeutung sein, ob die IAS-Abschlüsse mittelfristig einen Zugang zu dem US-Kapitalmarkt gewährleisten können.⁸² Für wahrscheinlicher wird indes die Möglichkeit gesehen, dass auf Basis der bereits bestehenden Regelungen im Rahmen der IAS und US-GAAP eine weitere Konvergenz geschaffen wird, sodass letztlich eine weltweit einheitliche Sprache der Rechnungslegung⁸³ gesprochen werden wird. Und das wäre vor dem Hintergrund der Vielzahl immer noch bestehender Unterschiede zwischen IAS und US-GAAP, dem damit einhergehenden Misstrauen des Kapitalmarktes hinsichtlich speziell angewandter Vorschriften und den Problemen der internationalen Verständigung an den Kapitalmärkten auch zu begrüßen.

80 Vgl. Geschäftsbericht 2000 der Schering AG, S. 111. Vgl. zu den Problemen bei der Umstellung von IAS auf US-GAAP auch Bertschinger, ST 2001, S. 778 f.

81 Vgl. hierzu Ilg/Hasler, ST 2001, S. 341. Dort findet sich eine Übersicht über die größten Börsen Europas und die mögliche Anerkennung eines IAS-Abschlusses.

82 In diesem Sinne auch Glaum, a. a. O. (Fn. 5), S. 133.

83 Diese fordert u. a. auch Lutz; in: Coenenberg/Pohle (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung, 2001, S. 259.

Steuerrecht

Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungsteuer (II)

Schätzung unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten (Stuttgarter Verfahren)

von Dipl. Finanzwirt Hartmut Sell, Oberregierungsrat, Gotha/Wildeck

Fortsetzung aus Heft 6/2002, S. 228.

2.2. Stuttgarter Verfahren

Lässt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG).

2.2.1. Allgemeines

Ist der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen, wird das Vermögen mit dem Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer angesetzt. Der Wert ist nach den Grundsätzen des § 12 Abs. 5 und 6 ErbStG zu ermitteln. Dabei sind der Geschäfts- oder Firmenwert und die Werte firmenwertähnlicher Wirtschaftsgüter nicht in die Ermittlung einzubeziehen (§ 12 Abs. 2 ErbStG).

Das vom BFH herausgearbeitete Verfahren ist in den Erbschaftsteuerrichtlinien und Hinweisen R bzw. H 96 – 108 dargestellt, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

- Verwaltungsanweisung, daher für Steuerpflichtige und Gerichte nicht bindend,
- es wurde von der Rechtsprechung entwickelt und vielfach als geeignetes und gerechtes Verfahren bestätigt,
- Abweichungen vom Stuttgarter Verfahren kommen nur in Fällen untragbarer Schätzungsergebnisse in Betracht,
- es werden alle Stimmanteile als Paket bewertet,

- es wird davon ausgegangen, dass ein Einfluss auf die Geschäftsführung besteht, d. h. das Verfahren beinhaltet bereits den Paketzuschlag,
- fehlt der Einfluss auf die Geschäftsführung, ist ein Abschlag vorzunehmen (R 101 ErbStR).

Der Nachweis, dass ein im Stuttgarter Verfahren ermittelter Anteilswert aus besonderen Gründen des Einzelfalles offensichtlich unrichtig ist, kann nach Auffassung des BFH (BFH/NV 1999, S. 158) jedoch nicht dadurch geführt werden, dass er mit Erlösen aus der Veräußerung von Anteilen anderer Kapitalgesellschaften oder anderer Unternehmen verglichen wird.

Jedoch wird die Eignung des Stuttgarter Verfahrens als Schätzungsmethode seit Einführung der Übernahme der Steuerbilanzwerte zur Ermittlung des Betriebsvermögens (1992) zunehmend infrage gestellt, da die Diskrepanz von Kurswerten/Verkaufserlösen einerseits und geschätzten Anteilswerten andererseits ein immer größeres Ausmaß annimmt.

2.2.2. Überblick über die Wertermittlung bei Regelbewertung

Bei der Regelbewertung wird der Vermögenswert der Kapitalgesellschaft um den Unterschiedsbetrag korrigiert, der sich durch Gegenüberstellung der Normalverzinsung und des Ertragshundertsatzes, berechnet auf einen Zeitraum von 5 Jahren, ergibt. Liegen die Erträge der Kapitalgesellschaft unter der Normalverzinsung, wird der Vermögenswert hierdurch ermäßigt (R 97 Abs. 1 ErbStR).